

Erfullung der Schulpflicht / Gestattungen

Die Freien Waldorfschulen in Hessen sind als „Ersatzschulen“ staatlich genehmigt, die Klassen 11-13 sind als gymnasiale Oberstufe staatlich anerkannt.

Durch den Besuch der Freien Waldorfschule wird die Schulpflicht erfullt. Anmeldung und Besuch der Freien Waldorfschule bedurfen in keiner Schulstufe einer besonderen „Gestattung“ oder Ausnahmegenehmigung (vgl. § 60 Abs.2 des Hessischen Schulgesetzes sowie den „Leitfaden Privatschulen“, hrsg.v. Hessischen Kultusministerium, 2. Auflage Juni 2004, S.13).

Frankfurt am Main, den 25. Mai 2005



Norbert Handwerk
Landesgeschaftsfuhrer